

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

157. Geschäftsordnung des Rektorats

§ 1 MITGLIEDER, ALLGEMEINES

- (1) Das Rektorat besteht aus dem/der Rektor/in und drei Vizerektorinnen.
- (2) Den Vizerektor/innen werden Angelegenheiten in den nachstehenden Bereichen übertragen:

Vizerektor/in für Finanzen und Ressourcen

Vizerektor/in für Lehre und Studium

Vizerektor/in für Forschung und Nachhaltigkeit

- (3) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das Universitätsgesetz 2002 nicht einem anderen Organ zugesiesen sind.
- (4) Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 22 Abs. 7 UG).

§ 2 AUFGABENVERTEILUNG

- (1) Gemäß § 22 Abs. 6 UG sind die nachstehenden Angelegenheiten vom jeweiligen Mitglied des Rektorats allein zu besorgen:
- (2) Rektor/Rektorin:
- Personalmanagement, Personalentwicklung und Berufungsmanagement, Amt der Universität (§ 125 UG), Qualitätsmanagement Personal
 - Family, Gender, Disability & Diversity
 - Internationalisierung
 - Strategische Campusentwicklung sowie Bauplanung und Umsetzung
 - Public Relations und Universitätskommunikation
 - Kontaktpflege und Betreuung von Absolventen/innen

- Fundraising und Sponsoring, Partnerschaften mit Unternehmen und Non-Profit Organisationen
- Universitätskuratorium
- Interuniversitäre Kooperationsschwerpunkte
- Informationstechnologie und Umsetzung der digitalen Transformation
- Verwertung von Forschungsergebnissen (gemeinsam mit VR Forschung und Nachhaltigkeit)

(3) Vizerektor/in für Finanzen und Ressourcen:

- Finanzbuchhaltung und Bilanzierung
- Controlling
- Finanz- und Budgetmanagement
- Personalcontrolling (Personalbudgetmanagement, Personalstellenplanung etc.)
- Finanz- und Personaldaten Wissensbilanz
- Finanzreporting
- Investitionsmanagement
- Drittmittelcontrolling, finanzielle Abwicklung Drittmittelprojekte
- Projektcontrolling Gebäude
- Beteiligungsmanagement
- Risikomanagement
- Interne Revision (inkl. PLUS-S internes Kontrollsyste)
- Allgemeine Wirtschaftsdienste (Einkauf, Büromaterialmanagement, Printcenter, Raumvermarktung)

(4) Vizerektor/in für Lehre und Studium:

- Studienangelegenheiten einschließlich der Studienadministration
- Koordination der Prüfungsangelegenheiten
- Qualitätsmanagement Lehre und Audits
- Plagiatsüberprüfung
- Management der Lehrveranstaltungsräume
- E-Learning
- Lehrkapazitätsmanagement
- Studienergänzungen und andere extra-curriculare Lehrangebote
- Programme für Studierendenmobilität, Partnerschaften im Bereich der Lehre und Austauschprogramme
- Doktoratsprogramme
- Universität 55 PLUS, Lifelong learning
- Nationale und internationale Lehrkooperationen
- Postgraduale Ausbildungen, Universitätslehrgänge, soweit nicht dem Rektorat nach der Satzung Kompetenzen zukommen.
- Akkreditierungen

(5) Vizerektor/in für Forschung und Nachhaltigkeit:

- Forschungsservice, Forschungsförderung, Forschungsstrategie, Nationale und internationale Forschungsnetzwerke, Partnerschaften im Bereich der Forschung, Verwertung von Forschungsergebnissen (gemeinsam mit dem Rektor), Dissemination von Forschungsergebnissen

- Qualitätsmanagement für Forschung, Evaluierung von wissenschaftlichen Organisationseinheiten, Forschungsdokumentation und Wissensbilanz den Forschungsteil betreffend
- Kontakt zu Förderinstitutionen (national und international)
- Koordination der Forschungsanträge aus der PLUS
- Karriere- und Start-up-Aktivitäten
- Arbeitssicherheit, Brandschutz und Arbeitsmedizin (gemeinsam mit Rektor/in)
- „Umweltmanagement“ bzw. PLUS Green Campus
- Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
- Bibliothekswesen
- Tierhaltung

- (6) Bei Unklarheiten über die Zuständigkeit aufgrund der Geschäftseinteilung entscheidet das Rektorat auf Antrag eines Mitglieds.

§ 3 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren.

Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Angelegenheiten des Rektorats betreffen und nicht in ihre/seine Zuständigkeit fallen, Einsicht zu nehmen.

- (2) Folgende Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des Rektorats:

- a) Entwurf der Satzung sowie Entwürfe für Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG);
- b) Erstellung und Änderung des Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 2 UG);
- c) Erstellung und Änderung des Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 3 UG);
- d) Entwurf der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 4 UG);
- e) Bestellung und Abberufung der Leiter/innen von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 5 UG);
- f) Festlegung der Grundsätze der Zielvereinbarungen (im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 6 UG);
- g) Festlegung der Grundzüge der Budgetierung;
- h) Erstellung des Budgetvoranschlages zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung (§ 22 Abs. 1 Z 14 UG);
- i) Vorlage des Budgetvoranschlages an den Senat (§ 22 Abs. 1 Z 14a UG);

- j) Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz (§ 22 Abs. 1 Z 15 UG);
 - k) Errichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Z 12 UG;
 - l) Genehmigung von Standard Operating Procederes (SOPs) und Betriebsvereinbarungen;
 - m) Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmer/innen der Universität gemäß § 28 Abs. 1 UG (§ 22 Abs. 1 Z 16 UG);
 - n) Erlassung von Rahmenbestimmungen für Aktivbezüge, Versorgungsbezüge und soziale Zuwendungen;
 - o) Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen ab einer Summe von € 10.000,--
 - p) Fremdfinanzierungsmaßnahmen (inklusive Finanzierungsleasing u.Ä.) und Haftungsübernahmen;
 - q) Abschluss von Verträgen und Kooperationen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren, Abschluss von Sponsoringvereinbarungen sowie die Annahme von Schenkungen (z.B. Geräte, Bücher, etc.), die Folgekosten von mehr als € 10.000,-- per anno nach sich ziehen;
 - r) Externe Evaluierungen (§ 14 Abs. 5 UG);
 - s) Zurückweisung von Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Universitätsrates, wenn diese im Widerspruch zu Gesetzen, Verordnungen oder der Satzung stehen (§ 22 Abs. 2 UG). In schwerwiegenden Fällen ist der Universitätsrat zu informieren.
 - t) Festlegung der Richtlinien für das Habilitationsverfahren (§ 103 UG) und für das Berufungsverfahren (§ 98 UG);
 - u) Ausschreibung von Professor/inn/enstellen (§ 98 Abs. 2 UG und § 99 UG);
 - v) Grundsätzliche Fragen der Universitätspolitik (z.B. Leitbild, Unternehmensstrategie, Bauvorhaben, Beteiligungen, Partnerschaften, Kooperationen, Fragen der Personalplanung und Personalpolitik);
 - w) Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Dachverband (§ 108 Abs. 2 UG);
 - x) Beschlussfassung über die Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrats (§ 21 Abs. 14 UG).
- (3) Folgende Angelegenheiten sind vom Rektor und von der/dem Vizerektor/in für Lehre und Studium gemeinsam wahrzunehmen:
- Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) (§ 22 Abs. 1 Z 11 UG).

- (4) Folgende Angelegenheiten sind von der/dem Vizerektor/in für Forschung und Nachhaltigkeit gemeinsam mit dem/der Vizerektor/in für Lehre und Studium wahrzunehmen:
- Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§ 22 Abs. 1 Z 10 UG).
- (5) Folgende Angelegenheiten sind von der/dem Vizerektor/in für Forschung und Nachhaltigkeit gemeinsam mit dem Rektor wahrzunehmen:
- Ausübung des Aufgriffsrechts an Diensterfindungen (§ 106 Abs. 3 UG).
- (6) Folgende Angelegenheiten sind vom/von der Rektor/in gemeinsam mit der/dem Vizerektor/in für Finanzen und Ressourcen wahrzunehmen:
- Entscheidung über Veränderungen im Stellenplan
 - Entscheidung über Stellennachbesetzungen und ihr Verfahren
- (7) Der/die Rektor/in vertritt als Vorsitzender/e das Rektorat nach außen. Dem/der Rektor/in obliegen die Aufgaben gemäß § 23 UG. Er/Sie übt diese Aufgaben als monokratisches Organ aus. Der/die Rektor/in hat ferner dafür zu sorgen, dass Beschlüsse des Rektorats vollzogen werden.
- Zusätzlich zu den in § 23 Abs. 1 UG festgelegten Kompetenzen werden folgende Aufgaben vom/von der Rektor/in besorgt:
- Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Leiter/innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben (§ 22 Abs. 1 Z 6 i.V.m. § 20 Abs. 5 UG);
 - Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6 UG) zu den einzelnen Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 7 UG);
 - Entzug der Berechtigung gemäß § 27 Abs. 1 UG;
 - Wahrnehmung der Kompetenzen des Rektorats im Habilitationsverfahren gemäß der vom Rektorat beschlossenen Richtlinie (§ 103 UG).
- (8) Folgende Angelegenheiten kommen dem/r Vizerektor/in für Lehre und Studium zu:
- Aufnahme der Studierenden (§ 22 Abs. 1 Z 8 UG);
 - Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe (§ 22 Abs. 1 Z 9 UG);
 - Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs. 7 (§ 22 Abs. 1 Z 9a);
 - Abschluss der Arbeitsverträge, freien Dienstverträge und Werkverträge mit Personen, die ausschließlich in der Lehre eingesetzt werden;
 - Alle weiteren Kompetenzen in Studienangelegenheiten, die nach dem UG in die Zuständigkeit des Rektorats fallen.

- (9) Alle Aufgaben, die nicht vom Rektorat als Kollegialorgan abzuwickeln sind und budgetäre Belastungen nach sich ziehen, bedürfen des Einvernehmens mit der/dem Vizerektor/in für Finanzen und Ressourcen.
- (10) Alle Aufgaben, die in den vorangehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich erfasst sind, sind von jenem Mitglied des Rektorats zu besorgen, in dessen Wirkungsbereich sie nach der allgemeinen Aufgabenumschreibung (§ 2) fallen. Ebenso ist die Fristsetzung bei Säumigkeit von Organen (§ 47 UG) vom zuständigen Mitglied des Rektorats wahrzunehmen.
- (11) Kommt in jenen Angelegenheiten, die von Mitgliedern des Rektorats gemeinsam zu besorgen sind, keine Einigung zustande, ist die Entscheidung vom Rektorat zu treffen.
- (12) Bei Angelegenheiten, die von einzelnen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam zu besorgen sind, ist die gemeinsame Entscheidung mit Aktenvermerk zu dokumentieren. Außenwirkbare Erledigungen sind von den zuständigen Mitgliedern im Rektorat zu unterzeichnen, um die gemeinsame Entscheidung ersichtlich zu machen.
- (13) Über Angelegenheiten und Entscheidungen, die ein Mitglied oder einzelne Mitglieder des Rektorats gemeinsam zu erledigen bzw. zu treffen haben, haben die Zuständigen in einer der nächsten Rektoratssitzungen zu berichten.
- (14) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des § 22 Abs. 6 UG (Angelegenheiten, die nach ihren gebarungsmäßigen Auswirkungen nicht zum laufenden Betrieb gehören), sind vom jeweils zuständigen Mitglied des Rektorats gemeinsam mit der/dem Vizerektor/in für Finanzen und Ressourcen zu treffen, sofern nach den obigen Bestimmungen nicht ohnehin die Zuständigkeit für mehrere Mitglieder des Rektorats vorgesehen ist.

§ 4 EINBERUFUNG UND ABHALTUNG VON REKTORATSSITZUNGEN

- (1) Die Sitzungen des Rektorats werden vom/von der Rektor/in aus eigenem oder auf Verlangen eines anderen Mitglieds des Rektorats formlos (durch E-Mail) einberufen. Sitzungen des Rektorats finden nach Möglichkeit mindestens einmal im Monat statt.
- (2) Die Sitzungen des Rektorats können in Präsenz oder auf elektronischem Weg bzw. in einem Hybrid-Modus abgehalten werden.
- (3) Das Rektorat kann weitere Personen zur Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.
- (4) Die Sitzungen werden vom/von der Rektor/in geleitet. Er wird von den Vizerektoren/innen nach Maßgabe der in § 6 festgelegten Reihenfolge vertreten. Die Tagesordnung wird vom/von der Rektor/in koordiniert und ist fristgerecht vor den Sitzungen den Mitgliedern des Rektorats per E-Mail zu übermitteln. Jedes Mitglied des Rektorats hat das Recht, Tagesordnungspunkte zu beantragen.
- (5) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sind. Abwesende Mitglieder sind berechtigt, ihre Stimme

auf ein anderes Mitglied des Rektorats zu übertragen, wobei ein Mitglied nur eine weitere Stimme führen darf.

- (6) Die Mitglieder des Rektorats sowie die an den Sitzungen teilnehmenden Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 5 BESCHLUSSFASSUNG UND PROTOKOLIERUNG

- (1) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Rektor/in den Ausschlag (§ 22 Abs. 5 UG). Die Beschlussfassung über die Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrats bedarf der Zweidrittelmehrheit.
- (2) Jedes Mitglied des Rektorats hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten, wenn Befangenheitsgründe gemäß § 7 AVG vorliegen. Insbesondere gilt dies auch für Angelegenheiten, die die eigene Person betreffen oder die mit außeruniversitärer Tätigkeit oder mit einer Unternehmensbeteiligung in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen.
- (3) Über alle Rektoratssitzungen sind Protokolle zu verfassen, die vom/von der Rektor/in und einem weiteren Mitglied des Rektorats nach Maßgabe der in § 6 festgelegten Reihenfolge unterfertigt werden. Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied des Büros des Rektors. In den Protokollen sind alle Beschlüsse des Rektorats anzuführen. Auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats ist seine vom Beschluss abweichende Meinung, aber auch jede andere Äußerung zu Protokoll zu nehmen. Die Protokolle werden laufend nummeriert und sind allen Mitgliedern des Rektorats unverzüglich zu übermitteln.
- (4) Beschlüsse im Umlaufweg sind im Einvernehmen aller Mitglieder des Rektorats zulässig. Die Umlaufbeschlüsse werden laufend nummeriert und sind allen Mitgliedern des Rektorats unverzüglich zu übermitteln.

§ 6 VERTRETUNGEN

- (1) Der/die Rektor/in wird in seinem/ihrem Verhinderungsfall von seinen/ihren Vizerektoren/innen nachstehender Reihenfolge vertreten:
1. Vizerektor/in für Finanzen und Ressourcen
 2. Vizerektor/in für Lehre und Studium
 3. Vizerektor/in für Forschung und Nachhaltigkeit
- (2) In den in § 2 Abs. 3 bis 6 festgelegten Aufgaben werden der/die jeweilige Vizerektor/in bei deren/dessen Verhinderung vom/von der Rektor/in vertreten. Dies gilt auch für die im § 2 Abs. 3 bis 6 den Vizerektoren/innen übertragenen Aufgaben, sofern die betreffende Aufgabe nicht mit dem/r Rektor/in gemeinsam zu erledigen ist. In diesen Fällen wird der/die verhinderte Vizerektor/in von dem/r Vizerektor/in gemäß der in Abs. 1 festgelegten Reihenfolge vertreten.

§ 7 ZEICHNUNGSBEFUGNISSE

- (1) Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, sind vom/von der Rektor/in mit der Fertigungsklausel „Für das Rektorat“ zu unterzeichnen. In Abwesenheit des/r Rektorin werden diese Schriftstücke von der/dem Stellvertreter/in unterzeichnet, die/der entsprechend der in § 6 festgelegten Reihenfolge vertretungsbefugt ist.
- (2) Schriftstücke, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind vom nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zuständigen Mitglied des Rektorats zu unterzeichnen. Bei Zuständigkeit mehrerer Mitglieder des Rektorats hat die Zeichnung durch die zuständigen Mitglieder zu erfolgen.

§ 8 FACH- UND DIENSTAUFSICHT

Die Fachaufsicht im Hinblick auf die in dieser Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten kommt dem jeweils nach dieser Geschäftsordnung zuständigen Organ zu. Die Dienstaufsicht übt vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen im neuen Organisationsplan der/die Rektorin aus.

§ 9 INKRAFTTREten

Die Geschäftsordnung wurde vom Universitätsrat in seiner Sitzung am 28.06.2021 genehmigt und tritt mit Verlautbarung im Mitteilungsblatt vom 06.07.2021 in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg